

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 94 (2007)
Heft: 11: Ornament

Buchbesprechung: Denkmalpflege (weiter)denken : Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz [Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkmalpflege (weiter)denken

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Zu den Themen Denkmalschutz und Denkmalpflege ist über die Jahre auch eine regelrechte Flut an Charten und Konventionen entstanden. Ihr Ziel ist es, einen international verbindlichen Rahmen zu definieren, innerhalb dessen der Umgang mit Denkmälern zu erfolgen hat. Das bekannteste dieser Dokumente ist die «Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten» aus dem Jahr 1964, die als «Charta von Venedig» bis heute viel zitiert wird. Doch so wichtig diese Grundlagenwerke sind, die internationale Standards im Umgang mit Denkmälern gewährleisten sollen, so finden sie allzuoft nur begrenzte Anwendung in der praktischen denkmalpflegerischen Arbeit. Ganz besonders gilt dies in Deutschland derzeit für das Reizthema Rekonstruktion. Eigentlich besagt die Charta von Venedig, dass lediglich die Anastylose, also die Wiederaufrichtung von umgestürzten Bauteilen, ein denkmalpflegerisch legitimes Mittel sei. Die architektonische Wirklichkeit sieht bekanntlich anders aus. Oft genug wird unter tatkräftiger Mithilfe der amtlichen Denkmalschützer eifrig rekonstruiert, im kleinen wie im grossen Massstab. Dabei ist längst bekannt, wie zeitgebunden solche Rekonstruktionsbestrebungen sind.

Einzelfallentscheidung oder Standards

Auf diesen Widerspruch zwischen denkmalpflegerischen Grundlagenwerken und der Alltagspraxis hingewiesen, ist das Lieblingsargument vieler Denkmalpfleger die gern beschworene Einzelfallentscheidung. Schliesslich sei kein Denkmal wie das andere und mithin würden Charten und Konventionen dem Einzelfall schwerlich gerecht. Aber könnte es nicht sein, dass sich hinter dem Rückzug auf die Einzelfallentscheidung eine Furcht verbirgt, sich auf fachliche Standards zu beziehen? Standards, die naturgemäss nicht für

jedes Gesims und jeden Dachziegel eine detaillierte Lösung bereithalten, sondern die eine grundsätzliche Haltung im Umgang mit den anvertrauten Objekten beschreiben und dabei gleichsam als fachliche Selbstvergewisserung dienen. Dabei ist jede Theorie, auch die der Denkmalpflege, in regelmässigen Abständen zu überdenken und weiter zu denken. Doch hier scheinen erhebliche Defizite vorzuliegen, die in dem ewigen Konflikt zwischen den Praktikern der amtlichen Denkmalpflege und den Theoretikern an den Hochschulen kulminieren. Wozu Standards formulieren, wenn ohnehin jedes anders zu behandeln ist. Zur Transparenz denkmalpflegerischer Entscheidung trägt eine solche Haltung nicht gerade bei.

Das Weiterdenken von Denkmaltheorie bedeutet aber auch keineswegs, einen vorschnellen Gehorsam gegenüber veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu formulieren. Vielleicht sogar eher das Gegenteil. In jedem Fall geht es um eine notwendige kritische Überprüfung der eigenen Positionen der Denkmalpflege – gegenüber den benachbarten Wissenschaften ebenso wie gegenüber einer denkmalinteressierten und denkmal konsumierenden Öffentlichkeit.

Klare Struktur, klare Aussage

Mit den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz» hat die «Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege» diese dringend notwendige Reflektion über das eigene Fach geleistet und dabei tatsächlich bemerkenswerte Standards formuliert, die weit über den Tag und auch über die Schweizer Grenzen hinaus Geltung beanspruchen können. Um es vorwegzunehmen: das schmale, viersprachige Buch besitzt auf Jahrzehnte hinaus den Charakter eines Standardwerks. Dabei ist es durch mehr Prägnanz und gedankliche Tiefe gekennzeichnet, als sie die meisten Charten und Konventionen zur Denkmalpflege besitzen.

Neben einführenden Bemerkungen zum Anlass und einem Blick auf die Organisation der schweizerischen Denkmalpflege sind die Leitsätze in sechs Kapitel untergliedert: Das Denkmal / Der Umgang mit dem Denkmal / Das Handeln

am Denkmal / Planung und Massnahmen sowie den beiden Sonderthemen «Definitionen zu einigen besonderen Massnahmen» und spezifischen Fragen der Bodendenkmalpflege.

Besonders lesenswert wird der Text dadurch, dass er – bei aller Klarheit der Gliederung und Verständlichkeit der Sprache – dem Leser den Freiraum zur gedanklichen Mitarbeit eröffnet, ja diese geradezu einfordert. So beginnt das erste Kapitel, das ganz lapidar «das Denkmal» überschrieben ist, nicht mit einer klassischen Definition des Denkmals, wie sie aus Denkmalschutzgesetzen hinlänglich bekannt ist. Stattdessen wird der Zusammenklang zwischen den Menschen und den Denkmälern herausgearbeitet und damit der Prozess der Denkmalwerdung thematisiert: «Ein Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter wird durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft zum Denkmal». Und was einmal ein Denkmal war, das kann nicht mehr aus der gemeinschaftlichen Denkmalerinnerung verloren gehen, also «übersehen oder weggelegt» werden. Gleichwohl können Denkmale der «Gleichgültigkeit anheim fallen» (§ 1.1). Zudem gilt der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege ein Denkmal auch dann bereits als Denkmal, wenn seine Denkmaleigenschaft noch nicht durch die Inventarisierung oder die Unterschutzstellung amtlich festgestellt wurde. Was zählt ist allein das Erkennen und Feststellen seines historischen Zeugniswertes (§ 2.5). Deshalb wird gefordert, auch jene Objekte den tatsächlich nachgewiesenen Denkmälern gleich zu behandeln, bei denen ein Denkmalwert erst vermutet wird (§ 1.6). Eine sehr begrüssenswerte Anregung, führt ein solcher kluger Ansatz doch zu einer weitaus behutsameren (und damit nachhaltigeren) Bau-, Stadt- und Landschaftsplanung.

Zugleich wird in den Leitsätzen das Recht der Menschen auf Erinnerung und «materielle Erinnerungsträger» hervorgehoben und die Vielfalt des Erinnerungsschatzes betont, zu dem «ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Musik und Brauchtum» zählen. (Bau-)Denkmale werden so als Teile

des vielfältigen und komplexen Begriffs von Erbe verankert, das einen Ort oder eine ganze Region charakterisiert.

Bleibt anzumerken, dass gerade diesem Erbe durch die Vereinheitlichungstendenzen der Globalisierung ebenso Gefahr droht wie durch die Trivialisierung von Tradition, die durch eine kommerzialisiert-folkloristische Banalisierung regionaler Besonderheiten gekennzeichnet ist – nicht nur in der Schweiz.

Überlieferte Materie

Die Leitsätze stützen sich auf die bekannte Entwicklung des Faches seit Alois Riegl und Georg Dehio und geben in vielen Punkten den Idealfall denkmalpflegerischen Handelns wieder. Gleichwohl ist es hilfreich, sich diese schwarz auf weiss zu vergegenwärtigen. Etwa wenn es darum geht, wie wichtig es ist, den regelmässigen Bauunterhalt an Denkmälern zu gewährleisten (§ 3.2) oder wenn festgestellt wird, dass das Ziel einer Restaurierung «die Bewahrung des authentischen Denkmals» ist, und nicht eine schöne, nach heutigen Massstäben perfekte Erscheinung. «Deshalb soll sein Alter mit den im Lauf der Zeit entstandenen Brüchen und Beschädigungen sowie der Patina weiterhin ablesbar sein» (§ 4.6).

Ganz frühzeitig stellen die Leitsätze fest, dass Denkmale durch ihre überlieferte Materie bestimmt sind, die ihre Authentizität ausmachen (§ 1.3). Nur so hat jede Generation aufs Neue die Chance, sich am originalen Denkmal ihr eigenes Bild dieses Bauwerks und seiner Geschichte zu machen. Das bedeutet einerseits, dass jede Erforschung von Denkmälern und ihrer Substanz im Sinne eines nachhaltigen Umgangs weitgehend zerstörungsfrei zu erfolgen hat (§ 3.1). Andererseits bedeutet die enge Bindung des Denkmalwertes an die Substanz, dass «Rekonstruktionen grundsätzlich bedenklich» sind (§ 5.4): «Indem sie vorgeben, das Denkmal sei leicht wieder erneuerbar, höhlen sie das notwendige gesellschaftliche Engagement für die Erhaltung historischer Substanz aus.» Eine Ausnahme wird für die Bodendenkmalpflege geltend gemacht (§ 5.4):

«Namentlich für den Bereich der Archäologie können Rekonstruktionen aus didaktischen Gründen oder im Zusammenhang mit Experimenten sinnvoll sein.» Hier scheint der bis heute nicht gelöste Grundkonflikt zwischen Bau- und Bodendenkmalpflege durch, der in ganz ähnlicher Form auch für die gerne rekonstruierende Gartendenkmalpflege gilt. Dabei wäre allerdings zu fragen, ob die zahlreichen (Teil)-Rekonstruktionen archäologisch erforschter Bauten nicht ebenso nachhaltig die Sehgewohnheiten und das Geschichtsverständnis von Menschen geprägt haben wie aktuelle Bauwerksrekonstruktionen? Hinzu kommt, dass die von Archäologen betriebenen Rekonstruktionen kaum je von überlieferten historischen Bauplänen ausgehen können, die Überlieferungslage mithin noch weitaus dünner ist als bei «neuzeitlichen» Rekonstruktionsprojekten, die ohnehin schon immer «ein Zeugnis der Zeit ihrer Entstehung, nicht der Zeit der Erbauung des Vorbilds» darstellen (§ 5.4).

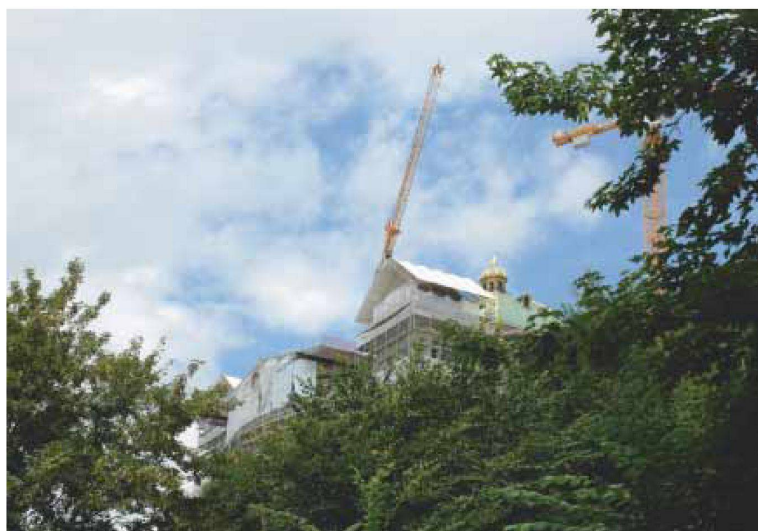
Streitfall Klassifizierung

Mit einem entschiedenen «Ja» positionieren sich die Leitsätze zu einer Klassifizierung von Denkmälern (§ 2.5): «Der individuelle Wert des Denkmals ist so vielschichtig darstellbar, unterschiedlich akzentuierbar und erweiterungsfähig, dass er sich mit einer Klassifizierung in einfachen Wertstufen nicht ausdrücken lässt.» So weit so richtig. Doch dann folgt eine fatale Einschränkung: «Als Entscheidungshilfe im politischen Prozess und für die Bedürfnisse der Verwaltung indessen kann

eine Klassifizierung hilfreich sein.» Oh je! Gerade dem «politischen Prozess», der auf (faule) Formelkompromisse aus ist, sollte von Seiten der Denkmalpfleger keine solche Steilvorlage geliefert werden. In Deutschland etwa, wo es die Klassifizierung von Denkmälern (noch) nicht, bzw. nur in beschränktem Rahmen gibt, fällt es nicht schwer, sich die praktischen Konsequenzen aus einer möglichen Klassifizierung auszumalen: Da wäre die sehr kleine Gruppe der sakrosankten Welterbestätten, die wohl weiter erhebliche finanzielle Mittel erhalten würde und denen wohl nicht viel mehr passieren würde, als dass sie irgendwann totrestauriert sind. Eine zweite, grössere Gruppe Denkmale von nationaler Bedeutung würde dagegen schon stärkeren An- und Eingriffsmöglichkeiten ausgesetzt sein, da sie ja nicht in Gruppe eins gehören. Die grosse Gruppe der vermeintlichen Wald- und Wiesendenkmale vom schlichten barocken Wohnhaus über die Tankstelle bis hin zum Wasserturm würde zwar formal unter Schutz stehen – bei Veränderungswünschen der Besitzer faktisch aber keinen juristisch durchsetzbaren Schutz geniessen! Schliesslich gehören sie ja weder zu Gruppe eins noch zwei! Auch wenn die denkmalpflegerische Praxis in der Schweiz anders aussieht als in Deutschland wäre dringend zu überlegen, diesen Punkt bei einer Überarbeitung der Leitsätze zu streichen.

Europäische Wirkung

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Leitsätzen trotz vereinzelter Kritikpunkte um



Bundeshaus Bern

eine ebenso begrüssenswerte wie ambitionierte Veröffentlichung handelt. Weder in Deutschland noch in Österreich liegen bisher vergleichbare Publikationen vor, die so deutlich denkmalpflegerische Standards formulieren und einfordern. Insofern wäre gerade für Deutschland zu wünschen, dass ein ähnliches Projekt angestossen wird. Schliesslich ist die amtliche Denkmalpflege durch die 16 unterschiedlichen Denkmalschutzgesetze der Bundesländer fachlich wie verwaltungsmässig stark zersplittert. Sollte sich in Deutschland eine Expertenkommission bilden, die die Schweizer Leitsätze als Leitfaden aufnimmt, dann sollten ihr – wie im Fall der Eidgenössischen Kommission – nicht nur amtliche Denkmalpfleger angehören. Schliesslich ist das

Thema Denkmalpflege bei allem politischen Gegenwind von grosser gesellschaftlicher Aktualität. Nicht umsonst hat sich vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Rekonstruktionsdebatten der Bund Deutscher Architekten jüngst mit einer rekonstruktionskritischen Resolution positioniert. Dort heisst es: «Die sinnentleerte Rekonstruktion entzieht der Geschichte ein eigenständiges Zeugnis der Gegenwart und trägt zur Verarmung und Verfälschung unserer europäischen Stadtkultur bei.» Die wichtigsten Bausteine dieser europäischen (Stadt-) Kultur sind die Denkmale. Die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» bieten eine wichtige Anleitung für den Umgang mit ihnen.

Jürgen Tietz

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, deutsch, französisch, italienisch, englisch, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, Zürich 2007. 103 S., Fr. 28.–, € 19.– ISBN 978-3-7281-3089-1



Ahhh... wie Alba!

Der Wettbewerb für kluge Geniesser im Wohnbau.

Alba
Wände und Decken

Mitmachen und gewinnen.

Wie Sie Alba® Gipsbausysteme intelligent im Wohnbau einsetzen, erfahren Sie jetzt in unserer neuen Planungsbrochüre mit interaktiver CD-ROM. An der HAUSBAU+ENERGIE MESSE erhalten Sie Ihr kostenloses Exemplar und gewinnen mit etwas Glück bei unserem Wettbewerb eine Reise nach Alba – dem Traumziel für Geniesser der weissen Trüffel.

Mit Alba® nach Alba:
www.rigips.ch

